



21. März 2017

## Erstes Massnahmenpaket der Energiestrategie

# Faktenblatt «Energie sparen und Energieeffizienz erhöhen»

## Übersicht

Massnahmen im Gebäudebereich .....	1
Massnahmen beim Verkehr .....	2
Massnahmen bei den Elektrogeräten .....	3
Monitoring.....	3

Das erste Paket zur Energiestrategie 2050 enthält Massnahmen, um den Energieverbrauch zu senken und die Energieeffizienz zu erhöhen. Im Energiegesetz werden Richtwerte für den Energieverbrauch sowie für den Elektrizitätsverbrauch für die Jahre 2020<sup>1</sup> und 2035 verankert:

- Der durchschnittliche Energieverbrauch pro Person und Jahr soll gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis 2020 um 16 % und bis 2035 um 43 % sinken.  
Eine Senkung erfolgte bereits in den letzten Jahren: 2015 lag der witterungsbereinigte Energieverbrauch pro Person um 14,1 % tiefer als im Jahr 2000.
- Der durchschnittliche Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr soll gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis 2020 um 3 % und bis 2035 um 13 % sinken.  
Auch der Elektrizitätsverbrauch pro Person sank bereits: 2015 lag er witterungsbereinigt um 3,1 % tiefer als im Jahr 2000.

## Massnahmen im Gebäudebereich

Bei den Gebäuden, die 40 Prozent des Energieverbrauchs ausmachen, gibt es ein grosses Sparpotenzial. Bund und Kantone haben deshalb 2010 ein Gebäudeprogramm eingeführt. Die Hauseigentümerinnen und -eigentümer erhalten so einen Anreiz, alte Gebäude energetisch zu sanieren: Wer z. B. eine Ölheizung durch eine Wärmepumpe ersetzt oder das Haus besser isoliert, kann finanzielle Unterstützung beantragen. Das Gebäudeprogramm unterstützt Hauseigentümerinnen und -eigentümer bei der Verbesserung der Wärmedämmung ihres Gebäudes sowie in den meisten Kantonen bei der Umstellung von fossilen Feuerungen oder Elektroheizungen auf erneuerbare Energien (z.B. Wärmepumpen, Holzfeuerungen, Sonnenkollektoren). Durch energetische Sanierungen sinken der Energieverbrauch und der CO<sub>2</sub>-Ausstoss. Auch Mieterinnen und Mieter können vom Gebäudeprogramm durch tiefere Nebenkosten und gesteigerten Wohnkomfort profitieren.

Das Gebäudeprogramm läuft Ende 2019 aus. Mit der Energiestrategie hat das Parlament dessen Weiterführung beschlossen. Das Gebäudeprogramm wird aus Beiträgen der Kantone und aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe finanziert, die auf fossilen Brennstoffen (Heizöl, Erdgas) erhoben wird. Aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe

<sup>1</sup> Die Verbrauchsrichtwerte für das Jahr 2020 stützen sich auf das Szenario *Politische Massnahmen Bundesrat* der Energieperspektiven ab. Die längerfristigen Ziele für das Jahr 2035 orientieren sich dagegen am Szenario *Neue Energiepolitik*.



kamen bisher maximal 300 Millionen Franken dem Gebäudeprogramm zugute. Neu wird dieser Betrag auf 450 Millionen Franken heraufgesetzt. Der Rest der CO<sub>2</sub>-Abgabe wird wie bisher an Wirtschaft und Bevölkerung zurückverteilt.

Neben der zeitlichen Befristung wird die bisherige Zweiteilung in „Gebäudehülle“ und „Erneuerbare Energien, Abwärmenutzung, Gebäudetechnik“ aufgehoben. Zudem wird der Verwendungszweck der Mittel aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Information, Beratung, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ausgeweitet. Weiter unterstützt der Bund - ausserhalb des Gebäudeprogramms - mit höchstens 30 Mio. Franken die direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung.

Die Mittel aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe werden in Form von Globalbeiträgen an die Kantone ausgerichtet, welche für den Vollzug des Gebäudeprogramms verantwortlich sind. Die Verteilung der Mittel erfolgt in Abhängigkeit des kantonalen Budgets für das Gebäudeprogramm, der Einwohnerzahl und der Wirksamkeit des Förderprogramms im Kanton. Um Globalbeiträge zu erhalten, muss der Kanton u.a. über ein Programm zur Förderung energetischer Gebäudehüllensanierungen und zum Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen.

Im Weiteren sollen auch Steuererleichterungen Anreize bieten, Gebäude energetisch zu sanieren. Bereits heute können Hauseigentümerinnen und -eigentümer Investitionen in energetische Gebäudesanierungen von den Einkommenssteuern abziehen. Steuerabzüge können im Jahr der Sanierung und neu auch in den zwei folgenden Steuerperioden geltend gemacht werden. Das Parlament hat zudem beschlossen, dass neu auch Rückbaukosten bei Ersatzneubauten abzugsfähig sind.

#### **CO<sub>2</sub>-Abgabe**

Der Bund erhebt seit 2008 eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf fossilen Brennstoffen wie Heizöl oder Erdgas. Rund zwei Drittel der Abgabeerträge werden an Bevölkerung und Wirtschaft zurückverteilt. Die Abgabehöhe beträgt seit 2016 84 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>. Der Bundesrat erhöht die Abgabe bis auf höchstens 120 Franken, wenn die gesetzlich festgelegten Emissionsziele nicht erreicht werden. Die Abstimmungsvorlage ändert nichts an diesem Mechanismus.

## **Massnahmen beim Verkehr**

Auch im Verkehr soll der Energieverbrauch gesenkt werden. Die Zielvorgaben zum CO<sub>2</sub>-Ausstoss für Neuwagen werden verschärft und erweitert. Personenwagen dürfen im Durchschnitt über die ganze Neuwagenflotte ab 2021 nur noch 95 g CO<sub>2</sub>/km ausstossen (entspricht 4.1 Liter Benzin bzw. 3.6 Liter Diesel pro 100 km), das ist rund ein Viertel weniger als heute (130 g CO<sub>2</sub>/km). Lieferwagen und leichte Sattelschlepper werden neu ebenfalls erfasst. Sie dürfen ab 2021 noch durchschnittlich 147 g CO<sub>2</sub>/km ausstossen. Die Zielvorgaben müssen im Durchschnitt über die gesamte neu in die Schweiz importierte Fahrzeugflotte hinweg erreicht werden.

Für den einzelnen Importeur leitet sich daraus eine gewichtsabhängige individuelle Zielvorgabe ab. Er muss diese im Durchschnitt seiner importierten Neuwagen erreichen: Er kann seine Zielvorgabe also auch erreichen, wenn er Neuwagen mit hohem Verbrauch mit Importen verbrauchsarmer Neuwagen kompensiert. Überschreitet er seine Zielvorgabe, muss er eine Abgabe entrichten. Die Einnahmen aus den Sanktionen fliessen in den Infrastrukturfonds. Mit diesem finanziert der Bund die Fertigstellung und Engpassbeseitigung bei Nationalstrassen sowie Infrastrukturmassnahmen zur Verbesserung des Verkehrssystems in Städten und Agglomerationen.

Die Umsetzung erfolgt phasenweise: Bis 2021 müssen die effizientesten Flottenanteile eines Importeurs die Zielvorgabe erreichen (Phasing-in)<sup>2</sup> und bis 2022 werden besonders effiziente Fahrzeuge mehrfach angerechnet (Supercredits)<sup>3</sup>. Für die gesamte Neuwagenflotte bleibt Zeit bis 2023. Die Umsetzung berücksichtigt die spezifische Ausgangslage in der Schweiz mit verbrauchsstärkeren und schwereren Fahrzeugen sowie die Regelungen der EU. Schon bei der Einführung des Zielwerts von 130 g CO<sub>2</sub>/km 2012 wurde so verfahren. Die Regelungen werden in der CO<sub>2</sub>-Verordnung verankert, deren Entwurf der Bundesrat in die Vernehmlassung gegeben hat.<sup>4</sup> Aufgrund der vorgeschlagenen Ausgestaltung ist davon auszugehen, dass die Zielwerte von 95 bzw. 147 g CO<sub>2</sub>/km voraussichtlich per 2023 erreicht werden können.

<sup>2</sup> Relevante Flottenanteile: 2020: 85%, 2021: 90%, 2022: 95%

<sup>3</sup> Gewichtungsfaktoren: 2020: 2.0, 2021: 1.67, 2022: 1.33

<sup>4</sup> Zu dieser und weiteren Verordnungen wird bis am 8. Mai 2017 eine Vernehmlassung durchgeführt. Der Bundesrat kann die Verordnungsänderungen nur beschliessen, wenn das Energiegesetz vom Volk angenommen wird.



Damit ergeben sich zwischen 2016 und 2030 im Durchschnitt CO<sub>2</sub>-Einsparungen von rund 460'000 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr. Das entspricht einer Reduktion des Treibstoffverbrauchs von 185 Millionen Litern. Die Automobilbranche kann die Ziele sowohl über verstärkte Effizienz bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren als auch über höhere Anteile von (teil)elektrisch angetriebenen Fahrzeugen erreichen. Für die Automobilistinnen und Automobilisten resultieren aufgrund des tieferen Treibstoffverbrauchs über die ganze Lebensdauer des Fahrzeugs hinweg bedeutende Nettoeinsparungen.

Zudem ist im bestehenden CO<sub>2</sub>-Gesetz die Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure verankert. Importeure fossiler Treibstoffe müssen bis 2020 10 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Verkehr im Inland kompensieren. Sie können eigene Projekte durchführen oder Bescheinigungen erwerben.

#### **Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes**

Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz soll die Schweiz bis zum Jahr 2020 die Treibhausgasemissionen im Inland gegenüber 1990 um 20% vermindern. Das CO<sub>2</sub>-Gesetz enthält die entsprechenden Massnahmen. Zudem beauftragt es den Bundesrat, dem Parlament für den Zeitraum nach 2020 weitere Verminderungsziele vorzuschlagen. Mit der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes wird der Bundesrat noch im laufenden Jahr einen Vorschlag für die Ausgestaltung der Schweizer Klimapolitik nach 2020 unterbreiten.

## **Massnahmen bei den Elektrogeräten**

Auch bei den Elektrogeräten soll der Energieverbrauch weiter gesenkt werden, und zwar wie bisher über technische Vorschriften. Haushaltsgeräte wie Kühlschränke und Kochherde sowie andere Elektrogeräte werden so immer sparsamer. Für die Unternehmen gibt es zudem finanzielle Anreize, ineffiziente Geräte, Licht- oder andere Anlagen zu ersetzen (wettbewerbliche Ausschreibungen). Mit dem neuen Energiegesetz steht dafür künftig mehr Geld zur Verfügung.

#### **Wettbewerbliche Ausschreibungen**

Das BFE führt jährlich Ausschreibungen für Stromeffizienzmassnahmen durch ([prokilowatt.ch](http://prokilowatt.ch)). Unternehmen und Privatpersonen können Anträge eingeben für finanzielle Beiträge an Programme und Projekte, die zu einem sparsameren Stromverbrauch im Industrie- und Dienstleistungsbereich sowie in Haushalten führen. Die Förderbeiträge werden über ein Auktionsverfahren vergeben. Dabei kommen Projekte und Programme mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis zum Zug. Die Beiträge werden aus den Erträgen aus dem Netzzuschlag finanziert.

## **Monitoring**

Die Massnahmen des ersten Pakets sind bis 2035 ausgelegt. Der Bundesrat erstattet dem Parlament alle fünf Jahre Bericht. Zeichnet sich ab, dass die Richtwerte nicht erreicht werden, beantragt er dem Parlament die nötigen Massnahmen. Dafür denkbar sind Effizienz- und Förderprogramme, wie im ersten Massnahmenpaket, oder technische Vorschriften. Für die Zeit nach 2035 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament 2015 eine Botschaft für ein Klima- und Energielenkungssystem<sup>5</sup>. Dieser Weg wird jedoch voraussichtlich nicht weiterverfolgt: Die zuständige Kommission des Nationalrates ist auf diese Vorlage nicht eingetreten.<sup>6</sup> Im Zentrum der Diskussionen stehen neu Marktinstrumente wie Auktionen, Kapazitätsmechanismen oder ein Quotenmodell. Die verschiedenen Varianten werden nun genau geprüft.<sup>7</sup> Daneben helfen auch internationale Abkommen wie das Klimaübereinkommen von Paris<sup>8</sup> und die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes<sup>9</sup> mit, die Richtwerte zu erreichen.

<sup>5</sup> Vgl. dazu die Informationen des federführenden Eidgenössischen Finanzdepartements unter [https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/projekte/lenkungssys\\_klima\\_energieb/uebersicht.html](https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/projekte/lenkungssys_klima_energieb/uebersicht.html).

<sup>6</sup> Vgl. für die parlamentarischen Beratungen dieser Vorlage die Informationen unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20150072>.

<sup>7</sup> Vgl. dazu Bericht „Auslegeordnung Strommarkt nach 2020“ unter [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) > Themen > Energiepolitik > Energiestrategie 2050 > Weitere Geschäfte > Auslegeordnung Strommarkt nach 2020.

<sup>8</sup> Der Bundesrat hat dem Parlament am 21. Dezember 2016 das Übereinkommen zur Genehmigung vorgelegt, vgl. dazu die Informationen unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160083>.

<sup>9</sup> Zur Vorlage zur Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes wurde vom 31. August bis zum 30. November 2016 eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Unterlagen sind abrufbar unter <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2016.html#UVEK>.